

Ermittlung des naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs gemäß
BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 2
- „Wohnbebauung südlich der Lange Straße, westlich der L051 und östlich vom
Postweg im Ortsteil Wiebendorf“-

Gemeinde Bengerstorf
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Planungsstand: 26.11.2024

Gemeinde Bengerstorf
Bürgermeisterin Hannelore Mahnke

Bearbeitung im Auftrag der Gemeinde Bengerstorf:



Projektbeteiligte:

BCS GmbH Building Complete Solutions
Paradeplatz 3, 24768 Rendsburg
+49 (0) 4331 70 90 0
rendsburg@bcsg.de

BCS STADT + REGION
Maria-Goeppert-Straße 1, 23562 Lübeck
+49 (0) 451 317 504 50
sekretariat@bcsg.de

Ermittlung des naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs gemäß BNatSchG

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen bzw. Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V stellt die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung südlich der Langen Straße, westlich der L051 und östlich vom Postweg im Ortsteil Wiebendorf“ werden Eingriffen in den Naturhaushalt vorbereitet, die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz betroffener Funktionen des Naturhaushalts erfordern.

Das methodische Vorgehen zur Ermittlung des Kompensationswertes der zu erwartenden Eingriffe richtet sich nach den 2018 erlassenen Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HzE).

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist zwischen einem multifunktionalen und einem additiven Kompensationsbedarf zu unterscheiden.

Für die Berechnung der Eingriffsfläche ist die Planzeichnung zum B.Plan Nr. 2 der Gemeinde Bengerstorf maßgebend. Der Geltungsbereich des B-Planes beträgt ca. 6.529 m². Es sind für das WA-Gebiet 1 eine GRZ von 0,12 und für das WA-Gebiet 2 eine GRZ von 0,2 festgesetzt. Die jeweils zulässige Überschreitung beträgt 50%.

Funktionen von besonderer Bedeutung liegen im Geltungsbereich des B-Planes nicht vor. Ein additiver Kompensationsbedarf ist daher nicht gegeben.

1 Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertstufen der Biotoptypen

Die Ermittlung der Wertstufe für die vom Eingriff betroffenen Flächen erfolgt entsprechend der Anlage 3 der HzE. Bei den Ausgangsflächen handelt es sich um folgende Biotoptypen:

Biotoptyp	Wertstufe	Durchschn. Biotopwert
Brachliegendes GMI (Intensivgrünland auf Mineralstandorten), am Nordostrand vereinzelt Gartengehölze des Nutzgartens (PGN) (Flurstück 85)	1	1,5
Acker (ACS), z.Zt. als Weidelgras-Weißklee-Wiese eingesäte Fläche (Flurstück 83)	0	1 – Versiegelungsgrad (hier 0)
Gartenfläche als Ziergarten (PGZ) (Zugang von der Langen Straße)	0	1 – Versiegelungsgrad (hier 0)

Der durchschnittliche Biotopwert repräsentiert die durchschnittliche Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps und ist Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Das Flurstück 83 ist durch eine intensive Nutzung charakterisiert. Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel und die wiederholte Bodenbearbeitung sowie jetzige Einsaat als Weidelgras-Weißkleewiese bewirkt eine sehr artenarme Ausprägung.

Die geschlossene Allee (BAG), geschützt gemäß § 19 NatSchAG M-V ist nicht direkt betroffen, hier wird eine Lücke in der Baumreihe als Zufahrt genutzt.

2 Ermittlung des Lagefaktors

Das gesamte Plangebiet liegt weniger als 100 m entfernt von Siedlungsflächen und Straßen. Der **Lagefaktor** beträgt daher für den gesamten Bereich **0,75**.

3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

Bei der Ermittlung der Flächengröße wird die geplante Grünfläche von der Fläche des Flurstücks 83 (landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche) abgezogen, da die Umnutzung nicht mit Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sondern mit positiven Veränderungen einhergeht.

Biotoptyp	Fläche in m ² (F)	Biotopwert (B)	Lagefaktor (L)	Eingriffsflächenäquivalent EFÄ = F x B x L
Intensivgrünland (GMI)	2.912 (3.089 – Zufahrt 117)	1,5	0,75	3.276
Acker (ACS)	3.440 – 277 m ² (Grünfläche) = 3.163 m ²	1	0,75	2.372
Gartenfläche	117 (Zufahrt)	1	0,75	88
			Summe EFÄ Funktionsverlust	5.736

4 Funktionsbeeinträchtigungen von Biotoptypen (mittelbare Wirkungen/ Beeinträchtigungen)

Durch Eingriffe können auch in der Nähe des Eingriffsortes gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d.h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Für gesetzlich geschützte Biotope und für Biotoptypen ab einer Wertstufe 3 ist die Funktionsbeeinträchtigung zu ermitteln.

Hier grenzen Gartenflächen der Ortslage auf 3 Seiten an sowie die Straße L 051 auf der östlichen Seite. Eine Funktionsbeeinträchtigung durch zukünftige Gartennutzung angrenzend an Gärten/ Grünfläche ist nicht gegeben (alle Wertstufen < 3).

5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Hier sind Eingriffe in den Boden in folgenden Größenordnungen geplant:

Eingriff in den Boden durch	Fläche	Eingriffsgröße (max. überbaubare Fläche + zulässige Überschreitung)	Zuschlag	Eingriffsflächen-äquivalent
WA 1	2.668 m ²	GRZ 0,12 = 320 m ² + 50% = 160 m ² <u>Summe = 480 m²</u>	x 0,5	= 240 m ²
WA 2	2.836 m ²	GRZ 0,2 = 567 m ² + 50% = 284 m ² <u>Summe = 851 m²</u>	x 0,5	= 426 m ²
Verkehrsflächen: - Müllplatz - Wohnweg (Vollversiegelung)	36 m ² 476 m ² = 512 m ²	100% = 512 m ²	x 0,5	= 256 m ²
- Fuß- und Radweg (Teilversiegelung)	236 m ²	100% = 236 m ²	x 0,2	= 47 m ²
			Summe	= 969 m ²

6 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs (EFÄ)

Insgesamt ergibt sich somit der folgende Kompensationsbedarf:

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung/-veränderung	5.736 m ²
Eingriffsflächenäquivalent für Versiegelung und Überbauung	969 m ²
Summe Kompensationsbedarf gesamt EFÄ	6.705 m²

7 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen / Korrektur Kompensationsbedarf

Die geplante Grünfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans kann aufgrund einer zu geringen Größe (Mindestbreite von 50 m erforderlich) nicht als kompensationsmindernde Maßnahme angerechnet werden. Die gesamte Kompensationsgröße ist daher über Ökokontoflächen sicherzustellen.